



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Postfach 302822, 20310 Hamburg

Herrn  
Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7

85737 Ismaning

Amt für Justizvollzug und Recht  
Abt. Strafrecht

Drehbahn 36  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 428 43-2115  
Telefax +49 40 4273-13245  
Ansprechpartner: Herr Kruppke

E-Mail: poststelle@justiz.hamburg.de

Az.: 1402E-L412.57

29. November 2021

*Eingang 13.12.2021*  
*Kr.*

**Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg zum Az. 3321 Js 354/21 = 2 Zs 438/21**

**Ihr Schreiben vom 21.10.2021**

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

die Generalstaatsanwaltschaft hat Ihr vorgenanntes Schreiben zutreffend als weitere Dienstaufsichtsbeschwerde angesehen und zusammen mit der Ermittlungsakte der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz als gemäß § 147 Ziffer 2 Gerichtsverfassungsgesetz zuständiger Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Entscheidung übersandt. Ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde ist anhand der genannten Akte geprüft worden. Die Prüfung hat ergeben, dass die Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Wege der Dienstaufsicht nicht zu beanstanden ist.

Die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft sind zutreffend davon ausgegangen, dass Sie eine Strafanzeige erstattet haben. Denn nach dem aus § 133 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) folgenden allgemeinen Rechtsgrundsatz, ist bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Danach konnte und kann kein Zweifel daran bestehen, dass Ihre als Strafantrag bezeichneten Schreiben der Sache nach Strafanzeigen sind. Dies umso mehr, als es für die Verfolgung der von Ihnen angezeigten Delikte der Nötigung (§ 240 StGB) und der Amtsanmaßung (§ 132 StGB) eines Strafantrags nicht bedarf, da es sich um sogenannte Officialdelikte handelt. Eines Strafantrags bedarf es nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen, zu denen beide genannten Delikte nicht gehören (vgl. §§ 77 Absatz 1, 194, 205, 230, 294, 301, 303c StGB).

Wie bereits im Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft vom 05.07.2021 und im Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 20.08.2021 (Az. 2 Zs 438/21) mitgeteilt wurde, bestehen zureichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat nicht.

Auf die Möglichkeit, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Hanseatischen Oberlandesgericht zu stellen, sind Sie hingewiesen worden.

Ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wird daher zurückgewiesen.

Soweit Sie mit Ihrem Schreiben vom 21.10.2021 mit der Unterstellung u. a. einer Rechtsbeugung zugleich Strafanzeige gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Junck erhoben haben, bestehen nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft, die die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz teilt, keine zureichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat. Ein Ermittlungsverfahren ist daher nicht eingeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Pohlmann

4 K4000 00299

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
Drehbahn 36  
20354 Hamburg



Deutsche Post   
FR 10.12.21 0,80

1D 2000 0423  
00 0ABC E44B

Eingang 13.12.2021  
(Schreiben datiert  
vom 29.11.2021!!)

Müf

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

BU 2018-01